

Handreichung Täuschungsversuche AAI (Stand 17.01.2018)

Alle Mitglieder des AAI – Lehrende wie Studierende – sehen sich den folgenden Grundsätzen zum Umgang mit Täuschungsversuchen bei der Erbringung schriftlicher Leistungen verpflichtet.

Schriftliche Arbeiten sind eigenständig, unter Angabe aller verwendeten Quellen und Materialien sowie unter Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis¹ zu verfassen. Die entsprechenden Fertigkeiten und Standards werden im Rahmen von Kursen zum wissenschaftlichen Arbeiten, optionalen Angeboten – beispielsweise des Schreibzentrums – sowie in den Kursen der Fächer am AAI vermittelt. Die eigenständige Abfassung von Seminar- und Abschlussarbeiten ist die Grundlage für einen erfolgreichen und berufsvorbereitenden Studienabschluss.

Nichtsdestotrotz kommt es vor, dass schriftliche Arbeiten eingereicht werden, die diesen Standards nicht genügen oder diese zu unterlaufen versuchen. Bei einem solchen Versuch handelt es sich möglicherweise um einen Täuschungsversuch, der ernstzunehmende Sanktionen nach sich ziehen kann. Bei Wiederholung dieses Versuchs droht die Exmatrikulation.²

Die Lehrenden sind ihrerseits verpflichtet, bereits in frühen Studienabschnitten auf diesen Problemkomplex hinzuweisen, die Einhaltung der Standards zu vermitteln und einzufordern; zudem nach Einreichung schriftlicher Arbeiten eventuellen Verdachtsmomenten prüfend nachzugehen und auf die prüfungsrechtlichen Rechtsfolgen eines Fehlverhaltens zu verweisen bzw. ggf. Sanktionen zu verhängen.

Diese Handreichung versteht sich als Orientierungshilfe und Präzisierung der einschlägigen Regelungen in den Prüfungsordnungen (BA und MA) und Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Fächer. Sie definiert Begrifflichkeiten, benennt Tatbestände und legt konkrete Sanktionen fest. Sie regelt verbindlich den Umgang mit Täuschungsversuchen für alle Mitglieder des AAI.

Begrifflichkeiten und Tatbestände

- *Täuschungsversuche*

„Eine Täuschungshandlung setzt voraus, dass ein Prüfling eine selbständige und reguläre Prüfungsleistung vorspiegelt, obwohl er sich bei deren Erbringung in Wahrheit unerlaubter Hilfsmittel, unzulässiger Methoden oder der Hilfe Dritter bedient hat.“³
Im Falle von Klausuren gilt zudem: „Der Versuch eines Prüflings, in der Prüfung zu

¹ Vgl. <https://www.uni-hamburg.de/forschung/forschungsfoerderung/gute-wissenschaftliche-praxis.html> (Zugriff 27.07.2017)

² Vgl. HmbHG §42 Abs. 3. Nr. 5.

³ Referat 31. *Handreichung Nr. 15: Täuschung in der Prüfung* (Stand: Juli 2017; URL: <https://www.uni-hamburg.de/uuh/organisation/praesidialverwaltung/studium-und-lehre/qualitaet-und-recht/handreichungen/dateien/handreichung-15-taeschung-in-der-pruefung.pdf>, Zugriff 27.07.2017), S. 3.

täuschen, genügt, um die Prüfung nicht zu bestehen. Eine vollendete Tat ist dementsprechend nicht erforderlich.“⁴

- *Plagiate*

Von Plagiat spricht man, wenn Ideen und Worte anderer als eigene ausgegeben werden. Dabei spielt es keine Rolle, aus welcher Quelle die Ideen und Worte stammen, ebensowenig ob es sich um größere oder kleinere Übernahmen handelt oder ob die Entlehnungen wörtlich oder übersetzt oder sinngemäß sind. Entscheidend ist allein, ob die Quelle nachvollziehbar angegeben wird oder nicht. Wird sie verschwiegen – und sei es auch aus Unachtsamkeit –, liegt ein Plagiat und damit ein Täuschungsversuch vor. Ebenso handelt es sich um einen Plagiatsfall, wenn eigene Arbeiten verwendet, aber nicht angegeben werden.

- *Mehrfacheinreichung*

Schriftliche Arbeiten, die bereits anderer Stelle eingereicht wurden, dürfen nur nach Rücksprache mit dem Dozenten verwendet werden.

- *Ghostwriting*

Unter Ghostwriting versteht man den Sachverhalt, Texte oder Textteile als eigene auszugeben, die eigentlich von Dritten verfasst wurden. Es ist dabei unerheblich, ob ein professionelles Ghostwritingunternehmen beauftragt wurde oder ob beispielsweise Freunde und Familie Texte beigesteuert haben. Es spielt ebenso keine Rolle, ob eine Übertragung der Rechte am Text vom eigentlichen Verfasser auf den Auftraggeber stattgefunden hat. Entscheidend ist einzig und allein, dass die Autorenschaft anderer als die eigene ausgegeben wird.

Verfahren und mögliche Sanktionen

Werden schriftliche Arbeiten eingereicht, aus denen sich der Verdacht eines Täuschungsversuches im oben genannten Sinne ergibt, werden die im § 17 Abs. 1- 3 vorgesehenen Verfahrensschritte eingeleitet.

Sollte sich aus der vorgelegten schriftlichen Leistung und den bis dahin erbrachten Studienleistungen im Rahmen bspw. des Seminars der Eindruck einer erheblichen Diskrepanz ergeben, kann auch das einen Verdachtsmoment darstellen. In diesem Falle wird den Seminarleitern bzw. Gutachtern dringend empfohlen, ein Gespräch über Thematik, Quellen etc. der eingereichten Arbeit mit den Studierenden zu führen, das dem Verdacht des Ghostwritings Abhilfe schaffen soll, sowie den AAI-Prüfungsausschuss umgehend zu informieren. Das Gespräch ist durch ein Mitglied des AAI-Prüfungsausschusses zu protokollieren. Sollte dem Verdacht nicht abgeholfen werden, sind die Arbeit, eine schriftlichen Stellungnahme des Prüfers sowie das Protokoll der Prüfungsakte beizulegen.

Steht eine Arbeit im Verdacht, ein Plagiat oder eine nicht angezeigte Mehrfacheinreichung zu sein, wird eine Überprüfung durch eine Plagiatssoftware und die Einspeisung der Arbeiten in AAI- bzw. universitätsinterne Datenbanken empfohlen. Sollte dem Verdacht nicht

⁴ Ibid., S. 2.

abgeholfen werden können, sind die Arbeit sowie eine schriftliche Stellungnahme des Prüfers der Prüfungsakte beizulegen.

Erhärtet sich der Verdacht der Täuschung, gilt die eingereichte Arbeit als nicht bestanden. Der zweite Prüfungsversuch kann frühestens zum übernächsten Termin wahrgenommen werden.⁵ Der Täuschungsversuch ist dem Prüfungsamt mitzuteilen und wird in der Prüfungsakte des betreffenden Studierenden vermerkt.

Bei wiederholtem Täuschungsversuch wird der Fall dem Prüfungsausschuss vorgelegt, der über das weitere Vorgehen befindet. Die Möglichkeit der Exmatrikulation in besonders schwerwiegenden Fällen wird ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Im Falle von Abschlussarbeiten ist der Täuschungsversuch dem Prüfungsamt mitzuteilen und wird in der Prüfungsakte des betreffenden Studierenden vermerkt. Der Prüfungsausschuss ist stets zu informieren; dieser befindet über das weitere Vorgehen gem. § 18 RPO (**endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung**) bis hin zur Einleitung des Exmatrikulationsverfahrens

Gegen die Bewertung einer Arbeit bzw. einer Abschlussarbeit kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

⁵ Vgl. hierzu Protokoll der 21. Sitzung des AAI - Bachelor-Prüfungsausschusses (15. Januar 2014).